



Inhaltsverzeichnis

	Seite
33 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	101
34 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	105
35 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung	111
36 Lärmaktionsplanung Dorsten – Stufe IV - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans	115
37 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 277 „Wohnbebauung Marler Straße / Im Stadtsfeld“ - Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses	119
38 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Regionaler Kooperationsstandort Schwatter Jans“ - Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	123
39 Neueintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung	127
40 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus den Pauschalmitteln der Stadt Dorsten - Bekanntmachung	129
41 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus den Pauschalmitteln der Stadt Dorsten	131
42 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen -Satzung für den Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“	135

Herausgeber: Stadt Dorsten – Der Bürgermeister – Bürgermeisterbüro
Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, Telefon: 0 23 62 / 66 30 10, E-Mail: buergermeisterbuero@dorsten.de

Das Amtsblatt kann in der Stadtverwaltung – Bürgerbüro, in der Stadtbibliothek sowie in der Bücherei Wulfen -
eingesehen oder kostenlos abgeholt werden.

Zudem wird das Amtsblatt auf der Homepage der Stadt Dorsten www.dorsten.de veröffentlicht.

Hinweis zur Einsicht in aktuelle Sitzungsunterlagen:

Interessenten können die Unterlagen für den öffentlichen Teil von Ausschuss- und Ratssitzungen etwa
eine Woche vor dem Sitzungstermin während der Öffnungszeiten an folgenden Stellen einsehen:

Bürgermeisterbüro, Rathaus – Stadtbibliothek, VHS-Gebäude - Bücherei Wulfen, Gesamtschule

Zudem sind die öffentlichen Sitzungsunterlagen auf der Internetseite www.dorsten.de – Ratsinformationssystem
(<https://dorsten.more-rubin1.de>) ca. zwei Wochen vor Sitzungsbeginn hochgeladen.

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die Aufstellung des 21. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 2 ha große Fläche im Stadtteil Dorsten - Hardt und liegt unmittelbar westlich der Bundesstraße 225 bzw. der „Kirchhellener Allee“. Im Süden verläuft die Straße „An der Seikenkapelle“, im Westen die Straße „Nonnenkamp“.

Die Grenzen des Änderungsbereichs umfassen die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche und decken damit den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 249 „Nahversorgung Kichhellener Allee / An der Seikenkapelle“ Teil 1 ab.

Anlass, Ziel und Zweck der 21.Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungsraum südwestlich der Dorstener Innenstadt bietet aufgrund der zentralen Lage und gegebenen Integration in das vorhandene Siedlungsgefüge beste Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven neuen Wohnstandortes, ergänzt durch einen zeitgemäßen und attraktiven Standort eines Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung.

Gemäß des im Jahr 2017 erstellten Stadterneuerungskonzeptes eignet sich das Plagebiet zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Dorstener Stadtgebiet. In dem Stadterneuerungskonzept wird die anhaltende Wohnraumnachfrage bestätigt. Der geplante Lebensmittelmarkt ist als Ersatz des bestehenden Lebensmittelmarkt in westlicher Richtung an der Straße An der Seikenkapelle vorgesehen. Das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes ermöglicht es, in umfangreicher Art und Weise ein zeitgemäßes und nachfragegerechtes Nahversorgungsangebot vor Ort zu bieten. Da eine bauliche Erweiterung der Bestandsimmobilie aufgrund der vorhandenen Grundstücksgegebenheiten ausscheidet, wurde für den Neubau des Lebensmittelmarktes der Alternativstandort in näherer Nachbarschaft gewählt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt den betreffenden Bereich derzeit als gewerbliche Baufläche dar. Die Entwicklung der vorgesehenen Planungen setzt eine Änderung des Flächennutzungsplanes voraus. Vorgesehen ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ und der Festlegung einer maximalen Verkaufsfläche von 1.700 m² für die Fläche des geplanten Lebensmittelmarktes, sowie eines Mischgebietes für die verbleibende gewerbliche Fläche nord-östlich des Lebensmittelmarktes.

Wortlaut des Beschlusses:

- „1. Die Aufstellung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ wird beschlossen.
2. Der vorgestellte Entwurf zur 21. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und der dazugehörige Umweltbericht werden zustimmend zur Kenntnis genommen.
3. Aufgrund der vorlaufenden frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Dorsten Nr. 249 "Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3" wird auf die Durchführung der Verfahrensschritte gem. § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

4. Der Änderungsentwurf ist mit der Begründung und dem Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gem. § 4a Abs. 4 BauGB zusätzlich in das Internet einzustellen und auf der Website der Stadt Dorsten zugänglich zu machen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 27.02.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten eingesehen werden:

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2024

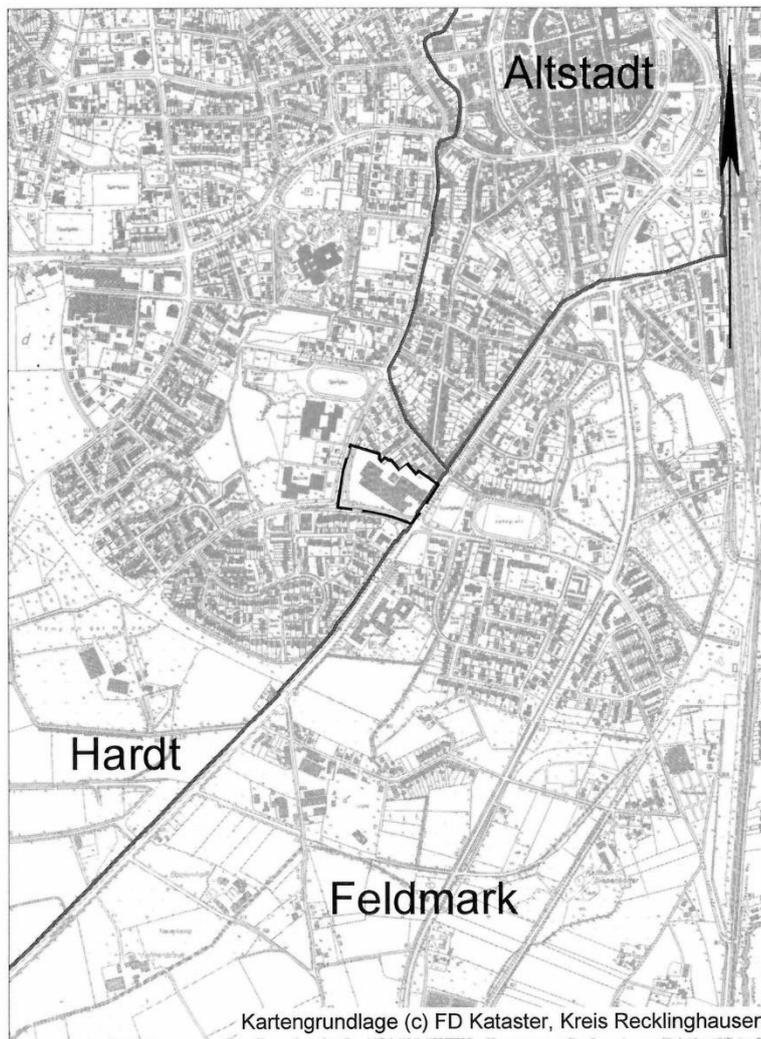
Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 21. Änderung

"Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle"

Bereich der 21. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Entwurf Februar 2024

21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ - Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 2 ha große Fläche im Stadtteil Dorsten-Hardt und liegt unmittelbar westlich der Bundesstraße 225 bzw. der „Kirchhellener Allee“. Im Süden verläuft die Straße „An der Seikenkapelle“, im Westen die Straße „Nonnenkamp“.

Die Grenzen des Änderungsbereichs umfassen die im Flächennutzungsplan dargestellte Gewerbefläche und decken damit den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ Teil 1 ab.

Anlass, Ziel und Zweck der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der Planungsraum südwestlich der Dorstener Innenstadt bietet aufgrund der zentralen Lage und gegebenen Integration in das vorhandene Siedlungsgefüge beste Voraussetzungen für die Entwicklung eines attraktiven neuen Wohnstandortes, ergänzt durch einen zeitgemäßen und attraktiven Standort eines Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung.

Gemäß des im Jahr 2017 erstellten Stadterneuerungskonzeptes eignet sich das Plangebiet zur Entwicklung weiterer Wohnbauflächen im Dorstener Stadtgebiet. In dem Stadterneuerungskonzept wird die anhaltende Wohnraumnachfrage bestätigt.

Der geplante Lebensmittelmarkt ist als Ersatz des bestehenden Lebensmittelmarkt in westlicher Richtung an der Straße An der Seikenkapelle vorgesehen. Das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes ermöglicht es, in umfangreicher Art und Weise ein zeitgemäßes und nachfragegerechtes Nahversorgungsangebot vor Ort zu bieten. Da eine bauliche Erweiterung der Bestandsimmobilie aufgrund der vorhandenen Grundstücksgegebenheiten ausscheidet, wurde für den Neubau des Lebensmittelmarktes der Alternativstandort in näherer Nachbarschaft gewählt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten stellt den betreffenden Bereich derzeit als gewerbliche Baufläche dar. Die Entwicklung der vorgesehenen Planungen setzt eine Änderung des Flächennutzungsplanes voraus. Vorgesehen ist die Darstellung einer Wohnbaufläche, eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ und der Festlegung einer maximalen Verkaufsfläche von 1.700 m² für die Fläche des geplanten Lebensmittelmarktes, sowie eines Mischgebietes für die verbleibende gewerbliche Fläche nord-östlich des Lebensmittelmarktes.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Änderungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom	11.04.2024
bis einschließlich	13.05.2024

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit im Parallelverfahren	I Kreis Recklinghausen Untere Bodenschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Naturschutzbehörde	Boden, Altlasten Niederschlagswasser, Entwässerung Keine Bedenken
	J Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft	Entwässerung, Niederschlagswasser
	K Lippeverband	Entwässerung, Niederschlagswasser
	L Öffentlichkeit Bürger 1 Bürger 2	Lärmschutzwand Entwässerung, Begrünung

Quelle: BauR 1 - 2014 „Schmidt-Eichstaedt zu § 3 Abs. 2 BauGB “Was sind Arten von umweltbezogenen Informationen? Wie ist ihr Vorliegen bekannt zu machen“ - Tabelle

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Zimmer **205** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung der 21. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2024

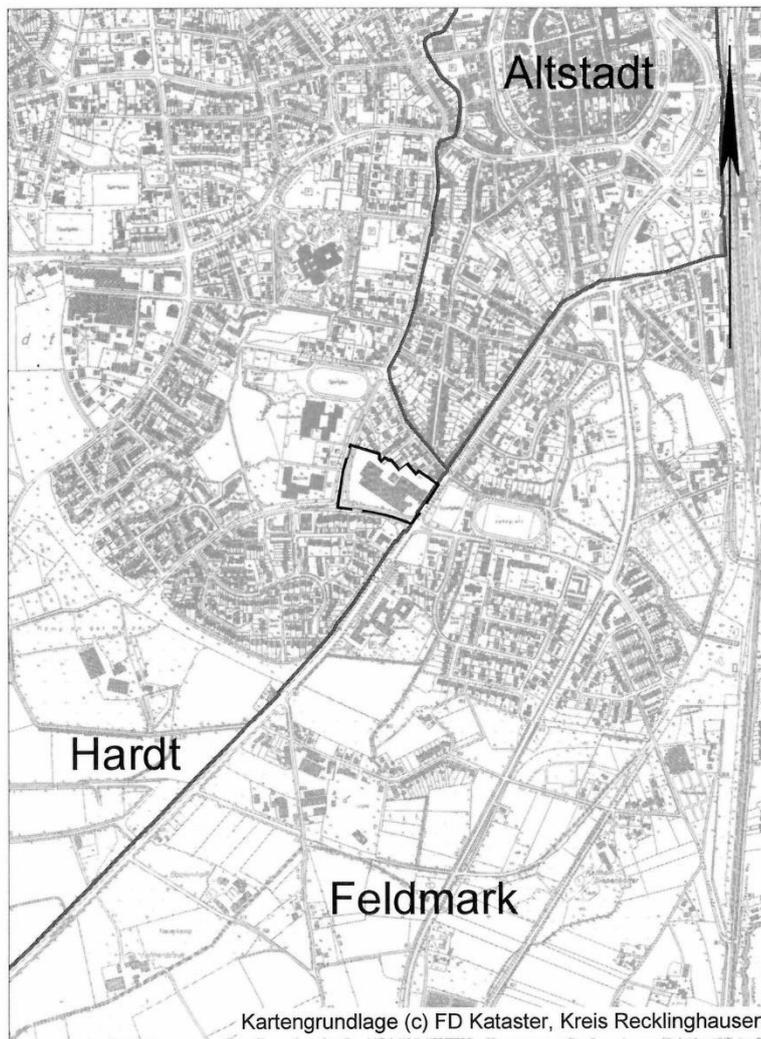
Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Flächennutzungsplan 21. Änderung

"Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle"

Bereich der 21. Änderung



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Entwurf Februar 2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“
- Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die öffentliche Auslegung des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Anlass und Ziel der Planung:

Der Vorhabenträger beabsichtigt im westlichen Vorhabengebiet des Teil 1 eine Bebauung mit 7 Mehrfamilienhäusern zu errichten. Mit der vorliegenden Planung soll ein breitgefächertes Nutzerspektrum unterschiedliche Bevölkerungsgruppen, z. B. jüngere Altersgruppen / Familien aber auch Ältere durch die Schaffung verschiedener Wohntypen in Form von Mietwohnungen unterschiedlicher Größe angesprochen werden.

Auf der östlichen Seite des Vorhabengebiets Teil 1 ist der Standort eines Lebensmittelmarktes für die Nahversorgung auf bisher gewerblich genutzten Flächen geplant.

Durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 249 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen großflächigen Erweiterungsneubau als Ersatz des heute bestehenden kleinflächigen Lebensmittelmarktes (Teil 2) zur Sicherung und Verbesserung einer wohnortnahen Versorgung geschaffen werden.

Das Vorhaben zur Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes ermöglicht es, dem veränderten und gestiegenen Kundenanspruch gerecht zu werden. Vor allem das veränderte Verbraucherverhalten und das diversifizierte Warenangebot in Kombination mit einer weniger komprimierten Sortimentspräsentation und großzügige und barrierefreie Bewegungsflächen für den Kunden erfordern eine Vergrößerung des Filialgebäudes und insbesondere der Verkaufsflächen. Da eine bauliche Erweiterung der Bestandsimmobilie aufgrund der vorhandenen Grundstücksgegebenheiten ausscheidet, wurde für den Neubau des Lebensmittelmarktes der Alternativstandort in näherer Nachbarschaft gewählt.

Mit Teil 2 des Plangebietes wird eine Folgenutzung für die Flächen des zu verlagernden Lebensmittelmarktes geregelt. Durch Festsetzung eines Mischgebietes mit einem Ausschluss von nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten ist eine entsprechende Nachnutzung des Altstandortes künftig ausgeschlossen, was der Stadt- und Regionalverträglichkeit der Planung dient.

Mit Teil 3 wird gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung aufgrund der Sportlärmmmissionen des Bolzplatzes über die gesamte Länge eine aktive Schallschutzmaßnahme in Form der Errichtung einer Schallschutzwand mit einer Höhe von 3,00 m umgesetzt.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet ist in drei räumlich getrennte Geltungsbereiche mit den Bezeichnungen Teil 1, Teil 2 und Teil 3 gegliedert. Die räumlich getrennten Geltungsbereiche des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegen im südwestlichen Stadtgebiet der Stadt Dorsten, im Stadtteil Dorsten-Hardt an der Bundesstraße 225 / Kirchhellener Allee, bzw. der Straße An der Seikenkapelle und Nonnenkamp und sind im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt.

Hiermit wird bekanntgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Entwurfsbegründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Zeit

vom 11.04.2024
bis einschließlich 13.05.2024

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausliegt:

montags bis donnerstags 08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags 08.00 Uhr - 13.00 Uhr

außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die Planunterlagen werden zudem in das Internet eingestellt und sind über die Internetseite der Stadt Dorsten www.dorsten.de/planbeteiligung sowie über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich. Öffentliche Lesegeräte stehen in der Stadtbibliothek Dorsten und in der Bürger- und Schulmediothek „BiBi am See“ während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Der Umweltbericht enthält Aussagen zu den Auswirkungen auf die Schutzgüter und Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt, Boden und Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Mensch und Gesundheit, Kultur und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich der Begründung Teil I Allgemeiner Teil und Teil II Umweltbericht sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Fachgutachten	A Baugrund- und Altlastengutachten HPC	Boden, Altlasten, Baugrund
	B Orientierende Bodenuntersuchung KIB Unna B.1 Orientierende Bodenuntersuchung KIB Anlage 1-2 B.2 Orientierende Bodenuntersuchung KIB Anlage 3	Boden, Altlasten, Baugrund
	C Abschlussbericht Rückbau u. Entsorgung GTBM	Boden, Altlasten, Baugrund
	D Abschlussbericht Altlastensanierung GTBM	Boden, Altlasten, Baugrund
	E Geräuschimmissionsuntersuchung Ingenieurbüro Stöcker	Lärm

Stellungnahmen von Behörden, Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit	I Kreis Recklinghausen Untere Bodenschutzbehörde Untere Wasserbehörde Untere Naturschutzbehörde	Boden, Altlasten Niederschlagswasser, Entwässerung Keine Bedenken
	J Bezirksregierung Münster, Dez. 54 Wasserwirtschaft	Entwässerung, Niederschlagswasser
	K Lippeverband	Entwässerung, Niederschlagswasser
	L Öffentlichkeit Bürger 1 Bürger 2	Lärmschutzwand Entwässerung, Begrünung

Stellungnahmen zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, Planungs- und Umweltamt, während der o.a. Servicezeiten, Zimmer **207** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme postalisch, per Fax Nr.: 02362 665761 oder auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes Dorsten Nr. 249 „Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 27.03.2024

Der Bürgermeister
I.V.

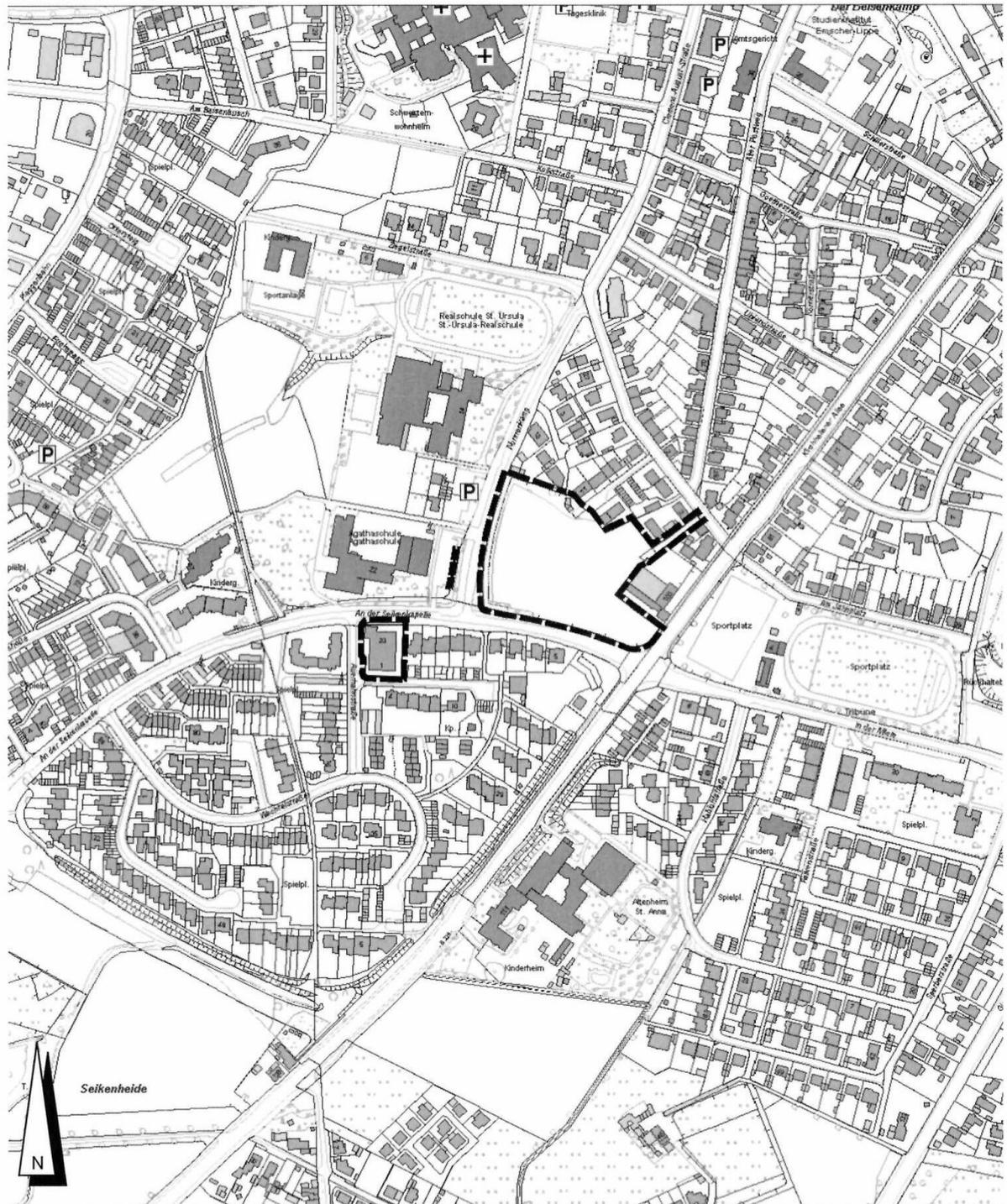
Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 249

"Nahversorgung Kirchhellener Allee / An der Seikenkapelle, Teil 1, 2 und 3"

- Entwurf

Übersichtsplan



 räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Kartengrundlage: © Fachdienst 62 Kreis Recklinghausen

Maßstab 1 : 5.000

Lärmaktionsplanung Dorsten – Stufe IV - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans

Die EU-Richtlinie über die „Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ wurde 2005 in deutsches Recht umgesetzt und im 6. Teil des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) – Lärminderungsplanung §§ 47 a bis 47 f verankert. Ziel der europaweit wirkenden Umgebungslärmrichtlinie ist es, Lärmprobleme und Lärmauswirkungen "sichtbar" zu machen (im Wesentlichen Straßen-, Schienenverkehrs- sowie Fluglärm). Die Stadt Dorsten ist daher gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz verpflichtet Lärmaktionspläne aufzustellen, wenn an Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern oder anderen schutzwürdigen Gebieten tagsüber ein Lärmpegel von 70 dB(A) und nachts von 60 dB(A) erreicht oder überschritten wird.

Auf Grundlage der durch das Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2022 für die Stadt Dorsten ermittelten Daten sind daher für folgende Straßen bzw. Straßenabschnitte Lärmaktionspläne aufzustellen: A 31, A 52, B 58 B 224, B 225, L 463, L 509 und L 609

Der Entwurf des Lärmaktionsplans liegt mit den textlichen Ausführungen gem. § 47d Abs. 3 des BImSchG in der Zeit

vom	11.04.2024
bis einschließlich	13.05.2024

im Rathaus der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, 46284 Dorsten, im 2. OG. des Haupttreppenhauses zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich aus:

montags bis donnerstags	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
freitags	08.00 Uhr - 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die Unterlagen sind ebenfalls im Internet auf der Homepage der [Stadt Dorsten](#) oder über das Beteiligungsportal „[Beteiligung NRW](#)“ abrufbar.

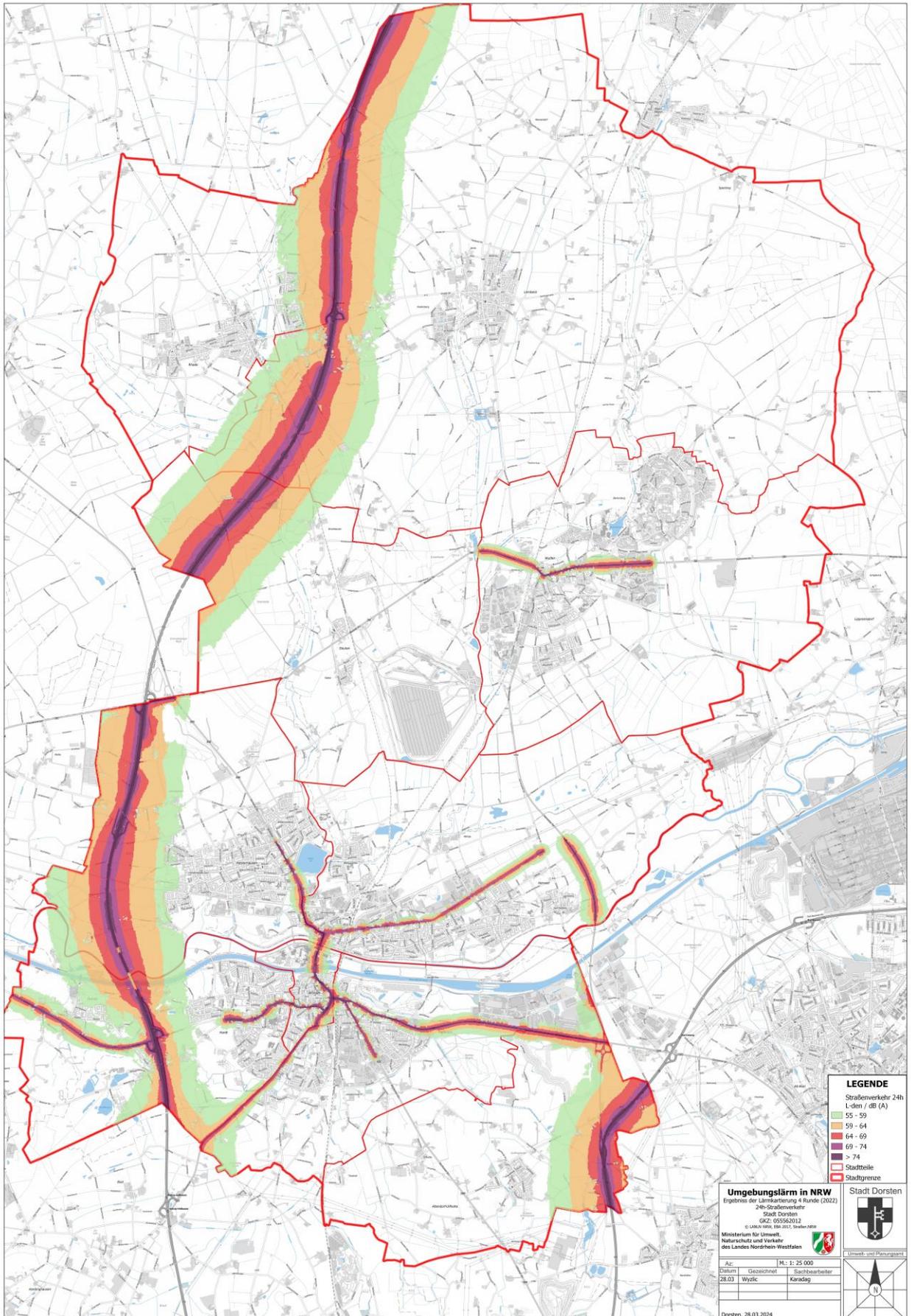
Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans können während der Auslegungsfrist bei der Stadt Dorsten, Halterner Straße 5, Planungs- und Umweltamt, während der o.a. Servicezeiten, Zimmer A **236** abgegeben werden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine Stellungnahme postalisch, per Fax Nr.: 02362 665761 oder auf elektronischem Weg per e-mail an planung-und-umwelt@dorsten.de zu übermitteln.

Dorsten, 27.03.2024

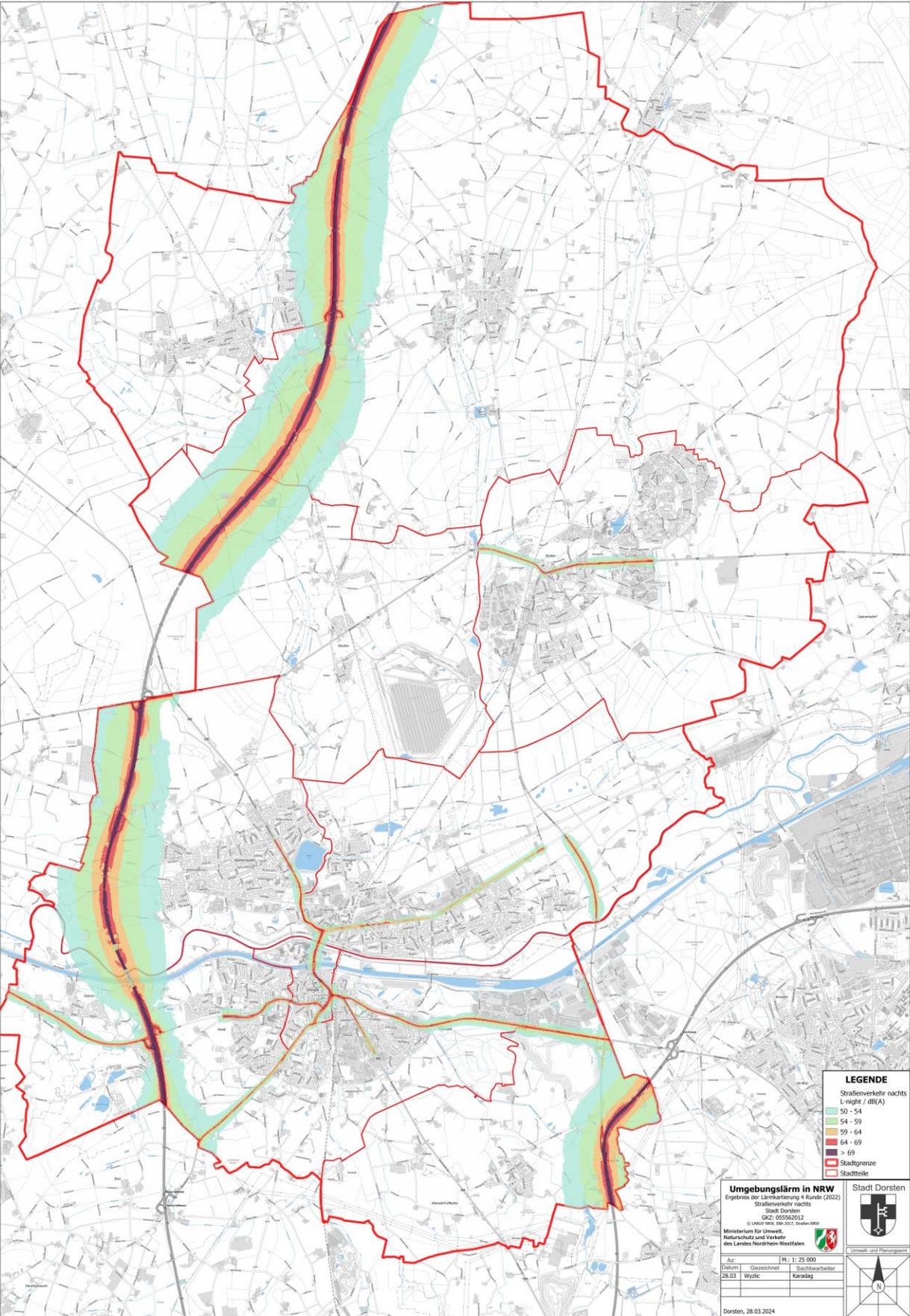
Der Bürgermeister
I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter

Lärmkartierung, 24h Straßenverkehr



Lärmkartierung, Straßenverkehr nachts



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Dorsten Nr. 277 „Wohnbebauung Marler Straße / Im Stadtsfeld“

- Bekanntmachung des Einleitungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die den Einleitungsbeschluss zum o.a. Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 12 Abs. 2 BauGB gefasst.

Räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt östlich der Dorstener Innenstadt, im Stadtteil Feldmark, südlich der Marler Straße an der Kreuzung zur Händelstraße.

Anlass, Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Das neu zu überplanende Grundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes der Stadt Dorsten Nr. 17.1 „Im Stadtsfeld – 1. Abschnitt“ inkl. 1. Vereinfachter Änderung aus dem Jahr 1976. Dieser setzt für das Grundstück als Art der baulichen Nutzung ein Mischgebiet (MI) fest. Es handelt sich bei dem Grundstück um weithin unbebaute Teile des ehemaligen Bauhofes des Lippeverbandes. Es befindet sich lediglich ein zweigeschossiges Doppelhaus mit ehem. Betriebswohnungen des Lippeverbandes auf einem bereits abgetrennten, nunmehr eigenständigen Flurstück/Grundstück. Diese Nutzung schließt eine weitere Wohnnutzung auf dem Grundstück somit planungsrechtlich aus.

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, die derzeit brachliegende Fläche mittels eines Wohnbauprojektes zu entwickeln. In enger Partnerschaft mit einem ambulanten Pflegedienst soll spezieller Wohnraum in Form von zwei Pflege-Wohngemeinschaften und zusätzlichen Wohnungen mit Betreuungsangebot für insgesamt 30 Bewohner entstehen, um ein Angebot an quartiersbezogener Pflegeinfrastruktur zu schaffen und gleichzeitig dem Generationenwechsel im Stadtsfeld angemessen zu begegnen.

Die Wohnbebauung ist bereits durch die Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Dorsten abgedeckt.

Das Verfahren zur Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bebauungsplänen richtet sich nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

Dem Aufstellungsbeschluss folgt somit die Erarbeitung des Planentwurfes und daran schließt sich die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit an der Planaufstellung und im Weiteren noch die öffentliche Auslegung des Entwurfes an. Im Amtsblatt der Stadt Dorsten (auch im Internet unter www.dorsten.de abrufbar) wird verbindlich auf die Auslegung hingewiesen; zumeist enthalten auch die örtlichen Tageszeitungen entsprechende Hinweise.

Wortlaut des Beschlusses:

1. Auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplanes Dorsten Nr. 277 „Wohnbebauung Marler Str. / Im Stadtsfeld“ wird das Satzungsverfahren gem. § 12 Abs. 2 BauGB eingeleitet (Einleitungsbeschluss). Dem Antrag auf Einleitung des Satzungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprochen.

2. Der Vorhaben- und Erschließungsplan Dorsten Nr. 277 „Wohnbebauung Marler Str. / Im Stadtsfeld“ wird zur Kenntnis genommen.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes liegt östlich der Dorstener Innenstadt, im Stadtteil Feldmark und umfasst die Flurstücke 1637, 1638, 1639, 1640 und die östliche Teilfläche des Flur-

stücks 1528 im Flur 46. in der Flur 46. Das nördliche Flurstück 1528 befindet sich im Eigentum der Stadt Dorsten.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von 4.175 m². Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind der Planzeichnung zu entnehmen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 19.03.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr

Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

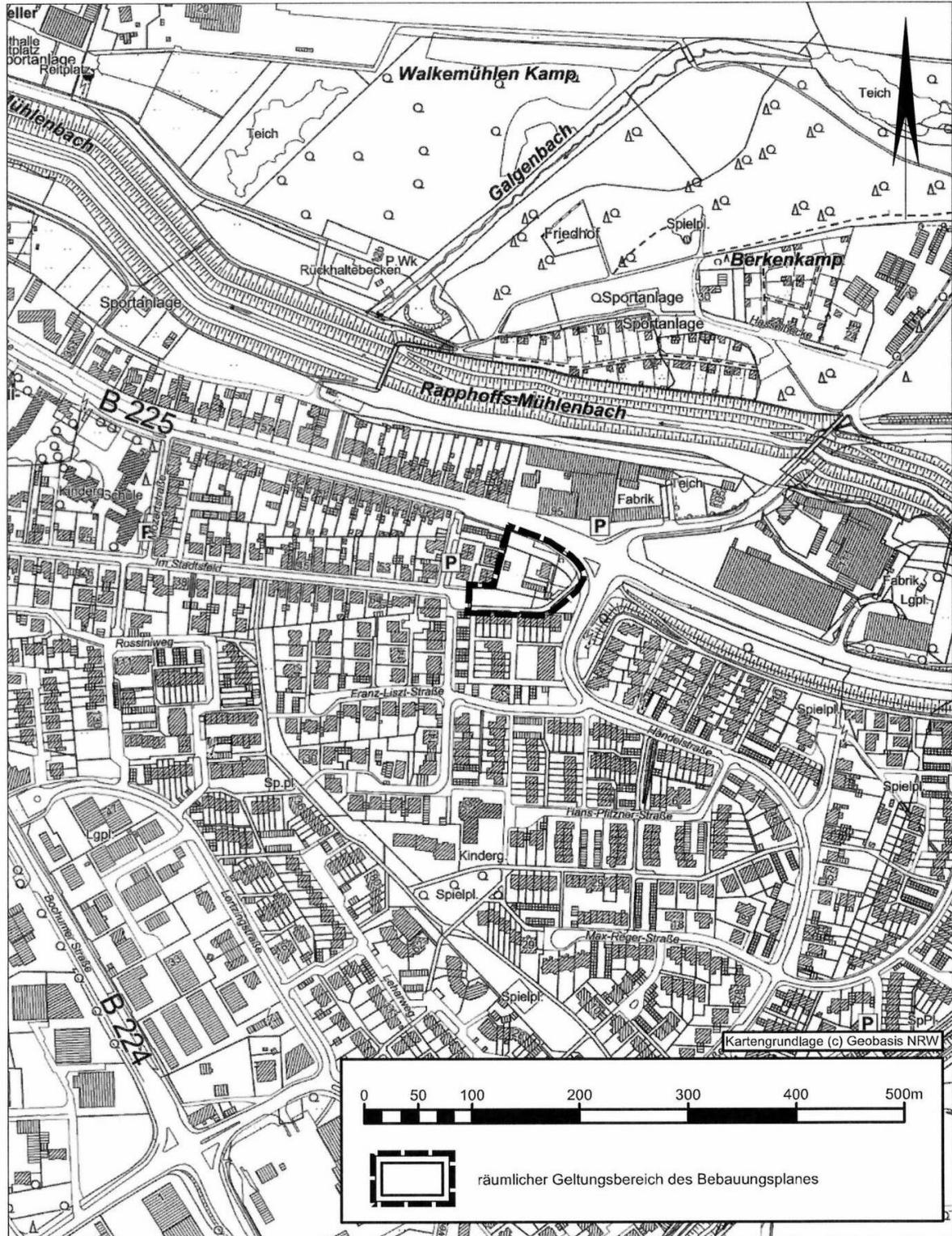
Dorsten, 28.03.2024

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Dorsten Nr. 277
"Wohnbebauung Marler Str. / Im Stadtsfeld"
- Vorentwurf

Übersichtsplan



24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Dorsten „Regionaler Kooperationsstandort Schwatter Jans“

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Aufstellung des o.a. Bauleitplanes gemäß § 2 Abs.1 BauGB beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der regionale Kooperationsstandort der Städte Dorsten und Marl liegt im Stadtteil Altendorf-Ulfkotte zwischen der Halde Hürfeld und der A 52, nördlich der Altendorfer Straße, unmittelbar an der A52.

Anlass, Ziel und Zweck der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Kommunen Dorsten und Marl planen in Kooperation die Entwicklung einer vom Bergbau geprägten Fläche. Bei der Fläche südwestlich des bestehenden Gewerbegebietes „Schwatter Jans“ handelt es sich um einen im sachlichen Teilplan „regionale Kooperationsstandorte“ zum Regionalplan Ruhr festgelegten regionalen Kooperationsstandort. Der regionale Kooperationsstandort der Städte Dorsten und Marl liegt unmittelbar an der A52 und bildet vor dem Hintergrund der Flächenknappheit im gesamten Ruhrgebiet und den steigenden Flächeninanspruchnahmen in der Metropole Ruhr und den teils enormen Restriktionen für noch verfügbare Flächen ein wichtiges Instrument und würde eine positive Entwicklungsperspektive für die Städte und auch die gesamte Region darstellen.

Die auf Marler Seite in Rede stehenden Flächen liegen zu großen Teilen im Besitz der RAG MI und weisen eine erhebliche Prägung durch den ehemaligen Bergbau auf. Die Aufbereitung und Nachnutzung der ehemaligen Bergbauflächen ermöglicht eine zukunftsorientierte Standortentwicklung und eine qualifizierte Folgenutzung im Bereich der Digitalisierung, der Innovation sowie der Energiewende. Die Dorstener Flächen stehen im Eigentum eines Landwirts und werden als landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet.

Vor dem Hintergrund bereits bestehender Industriestandorte in Dorsten-Ost und Marl-Frentrop bot sich eine interkommunale Entwicklung des Industrieparks an. Der Zusammenschluss zu einem Zweckverband verhindert, dass sich die Städte Marl und Dorsten in einem Konkurrenzkampf um ansiedlungswillige Unternehmen gegenseitig behindern. Gemeinsam kann das Angebot an Gewerbe – und Industrieflächen mit Hilfe zukunftssträchtiger Unternehmen in der Region vergrößert werden.

Der Geltungsbereich der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dorsten wird derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan aus 2009 als landwirtschaftliche Fläche und Waldfläche gem. § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Das Gebiet liegt zudem in einem Landschaftsschutzgebiet. Nach der Durchführung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dorsten soll der Geltungsbereich als Gewerbefläche gem. § 5 Abs.2 Nr. 1 BauGB festgelegt werden und somit die Grundlage für einen Bebauungsplan des interkommunalen Kooperationsstandorts schaffen.

Wortlaut des Beschlusses:

„Die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Dorsten „Regionaler Kooperationsstandort Schwatter Jans“ wird beschlossen.“

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss des Umwelt- und Planungsausschusses der Stadt Dorsten vom 19.03.2024 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) öffentlich bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der 24. Flächennutzungsplanänderung ist im abgedruckten Übersichtsplan dargestellt. Die im Beschluss genannten Pläne können bei der Stadtverwaltung Dorsten, Halterner Str. 5, Planungsamt, Zi. 201, während der Dienstzeiten eingesehen werden

montags bis donnerstags 08.00 – 16.00 Uhr
freitags 08.00 – 13.00 Uhr
Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Die im Beschluss genannten Pläne werden zudem in das Internet eingestellt und sind über das zentrale Internetportal des Landes NRW <https://beteiligung.nrw.de/portal/hauptportal/startseite> zugänglich.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dorsten, 28.03.2024

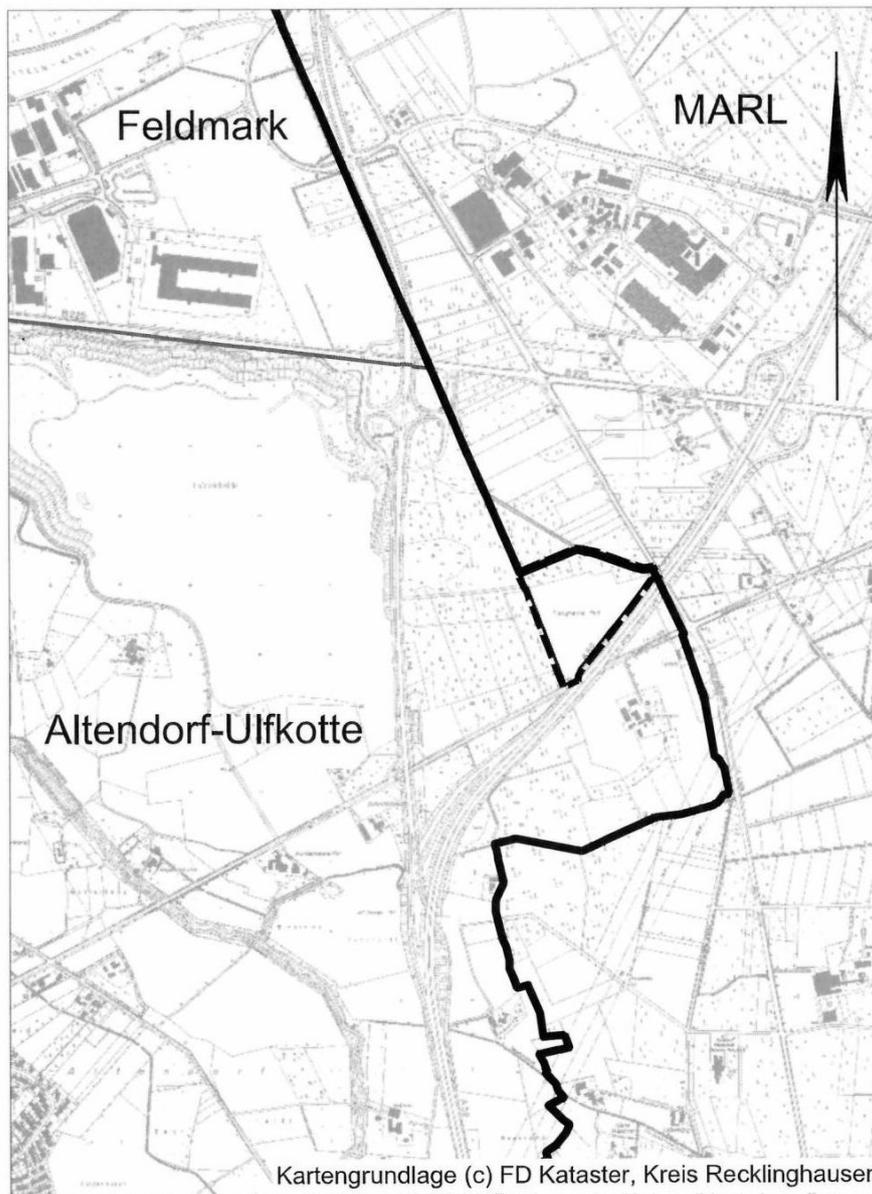
Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

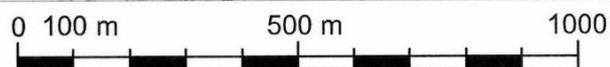
Flächennutzungsplan 24. Änderung

"Regionaler Kooperationsstandort Schwatter Jans"

Bereich der 24. Änderung



Kartengrundlage (c) FD Kataster, Kreis Recklinghausen



Stadt Dorsten

Planungs- und Umweltamt



Vorentwurf März. 2024

Neueintragung in die Denkmalliste der Stadt Dorsten - Bekanntmachung

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 die Neueintragung des nachfolgend genannten Denkmals gem. § 23 i.V.m. § 21 des Denkmalschutzgesetzes NRW vom 13.04.2022 in die Denkmalliste der Stadt Dorsten beschlossen:

Wohnhaus (Seidemann'sches Haus)

Kappusstiege 19, 46282 Dorsten
Gemarkung Dorsten, Flur 49
Flurstück 26
Denkmalliste A, lfd. Nr. 040

Bekanntmachungsanordnung

Die Neueintragung des Denkmals Wohnhaus (Seidemann'sches Haus), Kappusstiege 19 in 46282 Dorsten, in die Denkmalliste wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Denkmalliste kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4941, Herrn Assmann, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 27.03.2024

Der Bürgermeister
I.V.

Holger Lohse
Technischer Beigeordneter

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus den Pauschalmitteln der Stadt Dorsten
- **Bekanntmachung**

Im Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Dorsten wurde in seiner Sitzung am 27.02.2024 über die Richtlinie zur Verwendung der Pauschalmittel der Stadt Dorsten berichtet.

Ab dem Jahr 2024 konnten erstmalig von der Stadt Dorsten die Pauschalmittel im Haushalt bereitgestellt werden. Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dorsten einen Antrag auf Förderung stellen. Die Höhe der Zuwendung, sowie weitere Förderkriterien sind in der Richtlinie festgehalten.

Bekanntmachungsanordnung

Die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus den Pauschalmitteln der Stadt Dorsten wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Richtlinie kann bei der Stadtverwaltung Dorsten, Planungs- und Umweltamt, Halterner Straße 5 (Rathaus), 46284 Dorsten, Zimmer 221, während der Dienstzeiten

montags bis donnerstags	08.00 – 16.00 Uhr
freitags	08.00 – 13.00 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Einsichtnahme nach mündlicher Vereinbarung möglich.

Für eine persönliche Beratung und Auskunft, wird um eine telefonische Voranmeldung unter 02362 66-4941, Herrn Assmann, gebeten. Von dort wird ein Kontakt mit der Fachkraft hergestellt, die einen Termin mit dem Bürger festlegt.

Dorsten, 27.03.2024

Der Bürgermeister
I.V.

Lohse
Technischer Beigeordneter

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Denkmalschutz und Denkmalpflege aus den Pauschalmitteln der Stadt Dorsten

Mit den sogenannten Pauschalzuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Denkmalpflegemaßnahmen stellt das Land Kommunen, die eigene Fördermittel für kleinere Maßnahmen an Denkmälern vergeben möchten, zusätzliche Landesmittel zur Verfügung. Ab dem Jahr 2024 konnten erstmalig von der Stadt Dorsten diese Mittel im Haushalt bereitgestellt werden. Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine können bei der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dorsten einen Antrag auf Förderung stellen.

1. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereine, natürliche und juristische Personen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Veranschlagung von komplementären kommunalen Haushaltsmitteln.

Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn das zu fördernde Objekt nach § 5 des Denkmalschutzgesetzes NRW in die Denkmalliste der Stadt Dorsten eingetragen ist oder dessen vorläufiger Schutz nach § 4 des Denkmalschutzgesetzes angeordnet wurde und die endgültige Unterschutzstellung bis zum Abschluss der Maßnahme voraussichtlich erfolgen wird.

Maßnahmen der wissenschaftlichen Erforschung sowie kommunale Maßnahmen der Denkmalerfassung und der Präsentation müssen grundsätzlich entsprechende Objekte beinhalten oder der Vorbereitung einer Entscheidung nach Denkmalschutzgesetz dienen.

Bei Baumaßnahmen ist mit dem Antrag eine Erlaubnis nach § 9 des Denkmalschutzgesetzes (Erlaubnispflichten bei Baudenkmalern) einzureichen.

Machbarkeit und zügige Umsetzung der Maßnahme innerhalb des Förderzeitrahmens sind weitere Fördervoraussetzungen.

Vor diesem Hintergrund finden nur Anträge Eingang in das kommunale Förderprogramm, die bewilligungsreif vorliegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Stadt Dorsten bewilligt Zuschüsse an Bürgerinnen und Bürger, sowie Vereinen zur Förderung kleinerer, privater Denkmalpflegemaßnahmen aus den Ihnen zur Verfügung gestellten Pauschalmitteln nach Vorgaben für die Förderung von denkmalpflegerischen Einzelprojekten. Die Gewährung richtet sich nach Maßnahme und Umfang.

4.1 Zuwendungsart

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht zurückzahlbare Zuschüsse zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

4.2 Finanzierungsart

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt. Bei durch den Bund Ko-finanzierten Projekten kann in Ausnahmefällen entsprechend der Regelungen des Bundes für die Ko-Finanzierung eine Zuwendung in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetragsregelung gewährt werden.

4.3 Form der Zuwendung

Die Finanzmittel werden als Einzelzuschüsse für denkmalpflegerische Maßnahmen gewährt.

4.4 Bemessungsgrundlage

Förderfähig sind die denkmalbedingten Aufwendungen für Baudenkmäler und bewegliche Denkmäler sowie Ausgaben für Bauvoruntersuchungen, wissenschaftliche Erforschung und Erfassung sowie Präsentation.

Die Höhe der Zuwendung beträgt für Bürgerinnen und Bürger, sowie für Vereine bis zu 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Diese Zuschüsse haben im Einzelfall mindestens 200 Euro zu betragen und dürfen den Betrag von 1.000 Euro nicht überschreiten.

Folgende Kriterien fließen in die Bewertung der Zuschüsse mit ein:

<i>Kriterien</i>	<i>Faktor 0</i>	<i>Faktor 1</i>	<i>Faktor 2</i>
1. Substanzerhaltung	Austausch ohne vollständige material- und detailgetreue Nachbildung, Verwendung von durchschnittlichem Material	Austausch mit vollständiger und genauer Nachbildung, Verwendung von hochwertigem Material	substanzerhaltende Reparatur, Verwendung von speziellen Materialien
2. Denkmalpflegerische Wirkung	normal bestandserhaltend, Originalität ersatz, formal-gestalterische Anpassung	erhält / verstärkt die historische Ablesbarkeit, originalitätserhaltend oder -verbessernd, städtebaulich normal wirksam	Hohe architektonische oder städtebauliche Wirkung, anspruchsvolle / schwierige Maßnahme mit Seltenheitswert, denkmalpflegerische Vorbildlichkeit
3. zusätzlicher Aufwand	geringfügige Mehrkosten, Fremdvergabe	Hohe Mehrkosten (mehr als 10 % v. der Gesamtsumme), Vergabe an einen Spezialisten erforderlich, Eigenleistung	Vollständiger Mehraufwand, anspruchsvolle Eigenleistung
4. Zumutbarkeit	Anlage- oder gewerbl. (Miet-) Objekt, Eigentum mit Abschreibungsmöglichkeit, gute Erträge möglich	eingeschränkte oder keine Abschreibungsmöglichkeit, normale Ertragsverhältnisse anzunehmen	Liebhaberobjekt, hohe laufende Unkosten, mangelnde persönliche Ertragslage (Rentenbezieher, Pächter, Mieter o.ä.)
5. Aussergewöhnliche Situation			Das Kriterium Zumutbarkeit wird im Ausnahmefall zusätzlich höher bewertet, um besondere Härtefälle berücksichtigen zu können

Berücksichtigung von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen

Eigene Arbeit- und Sachleistungen des Antragstellers in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen können als fiktive Ausgaben für die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die Anrechnung erfolgt unter der Bedingung, dass die Zuwendung nicht die Summe der tatsächlichen Ausgaben überschreitet:

- Bei freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten können 15 Euro je Arbeitsstunde angesetzt werden.
- Die freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten von Architekten und Ingenieuren sind mit dem Mindestwert der Honorarzone bei den anzurechnenden Kosten nach Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) anzusetzen.
- Freiwillige, unentgeltliche Arbeiten von Fachfirmen werden auf der Grundlage der DIN 276: 2018-12 in Verbindung mit den Kostenwerten des Baukosteninformationsdienstes mit dem anteiligen Wert von 70 Prozent in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

Zweckgebundene Geldspenden können zur Erbringung des Eigenanteil eingesetzt werden.

5. Verfahren

Anträge sind schriftlich mit Formblatt vor Maßnahmenbeginn bei der Unteren Denkmalbehörde einzureichen. Dem Antrag sind die zur Prüfung der beabsichtigten Maßnahme erforderlichen Unterlagen (z.B. Kostenvoranschläge, Leistungsbeschreibungen, Planzeichnungen, Finanzierungspläne) beizufügen. Der Antrag auf Fördermittel ist bei der Unteren Denkmalbehörde anzufügen.

Bewilligungsbehörde ist zu Untere Denkmalbehörde der Stadt Dorsten.

Weitere Informationen können bei der Bezirksregierung eingesehen werden:

https://www.bezreg-muenster.de/de/foerderung/foerderprogramme_a-z/35_denkmalfoerderung/index.html

Basis der Richtlinie ist das Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen G4763 vom 07. Juni 2019 und der Programmaufruf Denkmalförderung 2024

Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen
-Satzung für den Zweckverband „Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“

DER LANDRAT



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Recklinghausen

Nr. 184/2024 vom 15.02.2024

Satzung

für den Zweckverband
„Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Dorsten und die Stadt Marl bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GkG).
- (2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

§ 2
Name, Sitz und Siegel des Verbandes

- (1) Der Verband führt den Namen „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Marl.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel gem. der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.06.1956. Dieses enthält die Inschrift „Zweckverband Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet wird um die in Anlage 2 dargestellten Flächen erweitert. Die ursprünglich im Verbandsgebiet enthaltenen Flächen bleiben bestehen.

§ 4
Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband plant und erschließt den Interkommunalen Industriepark, legt Grundsätze der Ansiedlung von Betrieben fest und unterhält die dafür erforderlichen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen, soweit die Erschließung kraft Gesetzes oder Vereinbarung nicht anderen Trägern obliegt oder übertragen wird.

Das Amtsblatt des Kreises Recklinghausen kann als E-Mail im Acrobat-Format (PDF-Datei) oder gegen eine Beteiligung an den Portokosten i.H.v. 30,00 Euro jährlich abonniert werden (siehe Herausgeber).

Herausgeber:
Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Kurt-Schumacher-Allee 1
45657 Recklinghausen

Anforderungen von
Exemplaren beim
Kreis Recklinghausen
Fachdienst 10
Personalservice, Organisation
und Zentrale Aufgaben

Telefon: 02361 53-3090
Telefax: 02361 53-3290
info@kreis-re.de
www.kreis-re.de

- (2) Der Verband übernimmt für den Interkommunalen Industriepark Dorsten/Marl die Aufgaben eines Planungsverbandes im Sinne von § 205 Baugesetzbuch (BauGB). Dem Verband obliegt insoweit anstelle der in § 1 genannten Mitglieder die verbindliche Bauleitplanung. Dem Verband werden darüber hinaus für das in Satz 1 genannte Gebiet alle gemeindlichen Aufgaben nach BauGB übertragen, dieses gilt insbesondere für folgende Aufgaben:
- a) Aufhebung, Änderung und Aufstellung von Bebauungsplänen (§§ 2ff, 12 BauGB),
 - b) Erlass von Veränderungssperren (§14 BauGB),
 - c) Antrag auf Zurückstellung von Baugesuchen und Bauvoranfragen (§15 BauGB),
 - d) Teilungsgenehmigungen (§§19 ff. BauGB),
 - e) Ausübung von Vorkaufsrechten (§§ 24 ff. BauGB) und
 - f) Einvernehmen (§ 36 BauGB).
- (3) Die Verbandsmitglieder informieren sich gegenseitig über alle Baugesuche und Bauvoranfragen im Verbandsgebiet. Die Vorschriften zur Beteiligung der Städte Dorsten und Marl bei der Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 205 Abs. 7 BauGB bleiben unberührt.
- (4) Der Zweckverband tritt für den Bereich des Verbandsgebietes für die Durchführung von bodenordnenden Maßnahmen (§§ 45 bis 85 BauGB), die Beantragung von Enteignungen gem. § 85 BauGB, die Durchführung der Erschließung (§§ 123 ff BauGB) und für sämtliche Rechten und Pflichten der Verbandsmitglieder an die Stelle der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt für die Umsetzung der Maßnahmen erforderliche Flächen zu erwerben. Des Weiteren obliegt ihm die Beantragung und Verwaltung von Fördergeldern sowie die Durchführung grundstücksgleicher Geschäfte und damit verbundener Aktivitäten (z.B. Kreditaufnahmen).

§ 5

Bekanntmachung des Verbandes

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgesehen sind, sind diese in den Bekanntmachungsorganen der in § 1 Abs. 1 genannten Mitglieder vorzunehmen.

§ 6

Gesetzliche Grundlagen

Soweit nicht das Baugesetzbuch, das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit oder diese Satzung besondere Bestimmungen treffen, finden auf den Verband die Vorschriften der Gemeindeordnung sinngemäße Anwendung.

§ 7

Personal

Der Verband bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Verbandsmitglieder. Die Erstattung der dafür anfallenden Kosten der Städte erfolgt durch den Zweckverband. Der Zweckverband kann eigenes Personal beschäftigen.

§ 8
Verbandsorgane

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher¹.
- (2) Die Verbandsversammlungen und der Verbandsvorsteher werden im Turnus der Kommunalwahlen neu besetzt.

§ 9
Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen. Es entsenden die Stadt Dorsten und die Stadt Marl je einen Vertreter. Für die Stadt Marl nimmt der Amtsleiter für Arbeits- und Wirtschaftsmarktförderung, für die Stadt Dorsten der Geschäftsführer der Wirtschaftsförderung in Dorsten GmbH (WINDOR) mit beratender Stimme teil.
- (2) Die Verbandsversammlung ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, die nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und nach § 9 dieser Satzung nicht dem Verbandsvorsteher obliegen.
- (3) Die Einladungsfrist zu den Sitzungen der Verbandsversammlungen beträgt 6 Tage. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 7 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

In besonders dringenden Fällen kann die Einladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden. Sie gilt als gewahrt, wenn die Einladung 4 Kalendertage vor der Sitzung zur Post gegeben ist.

- (4) Jeder Vertreter in der Verbandsversammlung hat eine Stimme.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden einstimmig gefasst. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung aller Mitglieder.
- (6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (7) Dem Verband gegenüber sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, die Ansprüche ihrer jeweiligen Vertreter in der Verbandsversammlung auf Sitzungsgeld, Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes unmittelbar zu befriedigen.

§ 10
Verbandsvorsteher

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsteher aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten, der zum Verband gehörenden Gemeinden (alternativ auch allgemeiner Vertreter oder leitender Bediensteter). Zum ständigen Vertreter des Verbandsvorstehers kann ein anderer Beamter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden.

¹ Die Verbandsmitglieder bekennen sich vollumfänglich zur Geschlechtergerechtigkeit und verwenden in der internen und externen Kommunikation gendergerechte Formulierungen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gendergerechte Sprache verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

- (2) Dem Vorstandsvorsteher obliegen
1. die Bearbeitung der Pläne im Sinne des § 4;
 2. die Vorbereitung der Beschlüsse in der Verbandsversammlung;
 3. die Aufstellung der Tagesordnung und die Einladungen für die Sitzungen der Verbandsversammlung im Benehmen mit deren Vorsitzenden;
 4. die gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungen und Beteiligungen zu den vom Verband aufzustellenden Plänen;
 5. der Antrag auf Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 BauGB, die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung des Verbandes anstelle der Gemeinden über das Einvernehmen nach § 19 Abs. 3 BauGB, über Ausnahmen und Befreiungen von Festsetzungen in Bebauungsplänen des Verbandes nach § 31 BauGB sowie zur beabsichtigten Zulassung von Vorhaben nach §§ 33 – 35 BauGB durch die Baugenehmigungsbehörden nach § 36 Abs. 1 BauGB;
 6. die öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes;
 7. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und der Unterschrift des Vorstandsvorstehers und seines Stellvertreters; dies gilt nicht für Erklärungen im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung;
 8. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Vorstandsvorsteher kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 11 Umlage

Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage zur Deckung seines nicht durch Einnahmen gedeckten Aufwandes. Die Mitglieder tragen diesen Aufwand endgültig im Verhältnis der vermarktbaaren Nettobaugebietsflächen. Bis zur Festlegung der vermarktbaaren Nettobaugebietsflächen (Satzungsbeschluss zu den Bebauungsplänen) vereinbart der Zweckverband eine vorläufige Kostenaufteilung. Diese bedarf des Beschlusses der Verbandsversammlung. Gleiches gilt für die Aufteilung der Verkaufserlöse.

§ 12 Verwaltungshilfe

Die Mitglieder des Verbandes sind untereinander und dem Vorstandsvorsteher gegenüber verpflichtet, in Angelegenheiten des Verbandes unentgeltlich Auskünfte zu erteilen, Gegenstände des Verwaltungsvermögens bereitzustellen und sonstige Verwaltungshilfe zu leisten.

§ 13 Auflösung des Verbandes

- (1) Der Verband ist aufzulösen, wenn die Verbandsversammlung feststellt, dass die in § 4 bezeichnete Aufgabe erfüllt ist.
- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und der Auflösung des Verwaltungsvermögens obliegen dem Vorstandsvorsteher.

Die hierdurch sich ergebenden Überschüssen oder Fehlbeträge werden durch die Mitglieder anteilig übernommen.

§ 14

Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde

Gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit sind die Änderungen der Verbandsaufgabe des Planungsverbandes der Aufsichtsbehörde Kreis Recklinghausen anzuzeigen.

§ 15

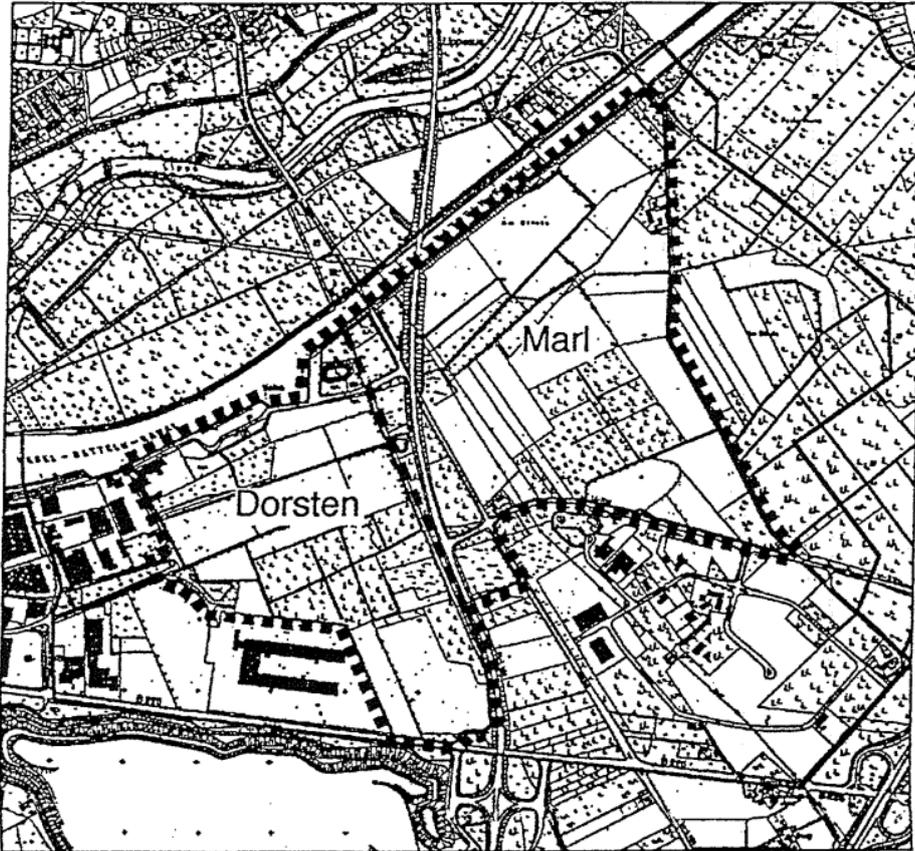
Inkrafttreten der Satzungsänderung

Die Änderung der Verbandssatzung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde wirksam.

Unterschriften der Städte:

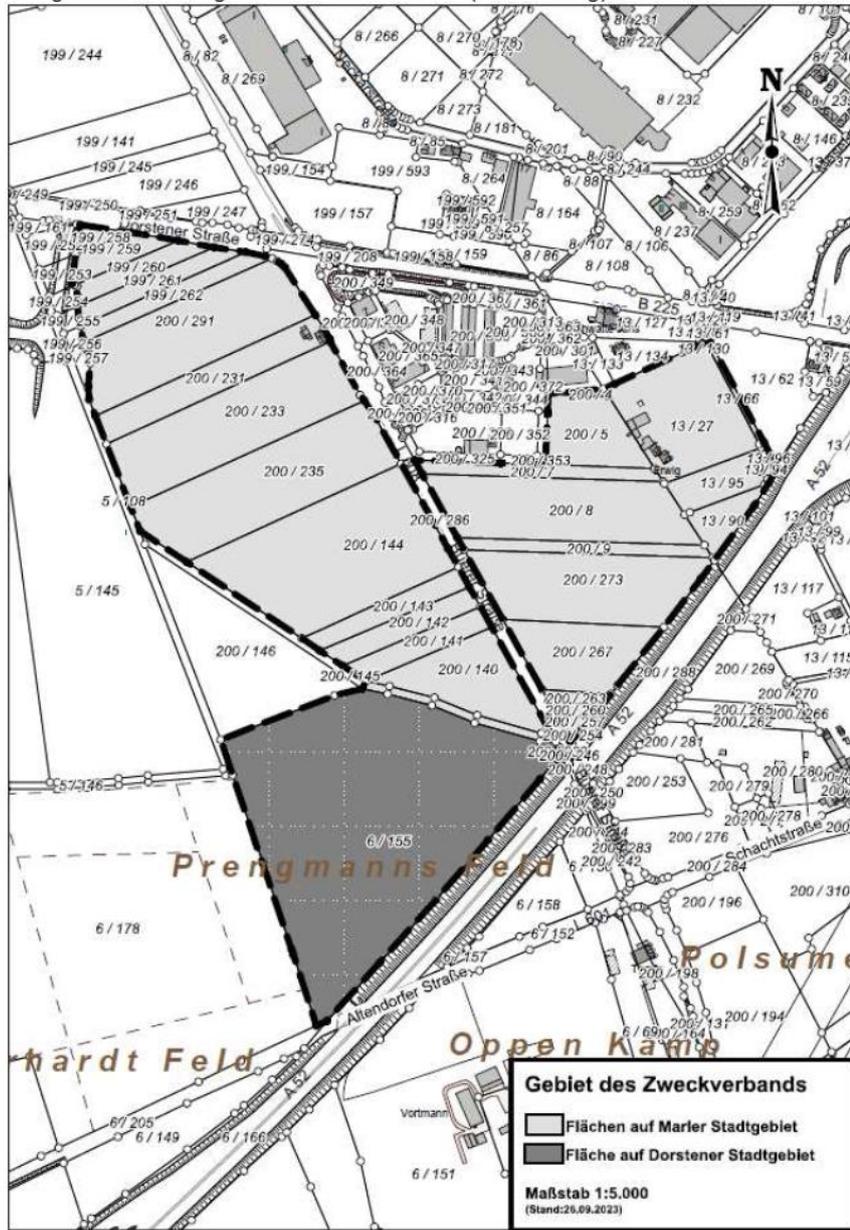
gez.
Werner Arndt
Bürgermeister
Stadt Marl

gez.
Tobias Stockhoff
Bürgermeister
Stadt Dorsten



Anlage 1 zur Satzung für den Zweckverband (ursprüngliches Plangebiet)
„Interkommunaler Industriepark Dorsten/Marl“
Verkleinerung der Originalkarte 1: 10.000

Anlage 2 zur Satzung für den Zweckverband (Erweiterung)



Kenntnisnahme und Bekanntmachung

Die vorstehende Zweckverbandssatzung zwischen der Stadt Marl und der Stadt Dorsten ist mit Verfügung vom 06.02.2024 gemäß § 20 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) zur Kenntnis genommen worden.

Die Vereinbarung sowie meine Kenntnisnahme werden hiermit gemäß § 11 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Recklinghausen, 14.02.2024
Kreis Recklinghausen
Der Landrat

gez.
Klimpel
Landrat